

lille
GENUSSSCHEIN

**GENUSSRECHTSBEDINGUNGEN
DER LILLEBRÄU GMBH**

Lillebräu-Genussrechte 2018

Vorbemerkungen:

Die Lillebräu GmbH, Kuhnkestraße 6, 24118 Kiel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kiel unter der Nummer HRB 18438 KI, vertreten durch die Geschäftsführer Max Kühl und Florian Scheske, hat am 17.11.2017 beschlossen, in der Zeit vom 01.12.2017 bis zum 30.11.2018 zur Stärkung der Kapitalbasis 666 Genussrechte zum Nennwert und Verkaufspreis von jeweils 150,00 €, also zu einem Gesamt-Endverkaufspreis von 99.900,00 € zu nachfolgenden Bedingungen auszugeben:

§ 1 Inhalt des Genussrechts; Teilnahme am Verlust

(1) Der Genussrechtsinhaber verpflichtet sich, der Lillebräu GmbH (im Folgenden: Gesellschaft) Kapital in Höhe von 150,00 € gegen Gewährung von Genussrechten nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Verfügung zu stellen („Genusskapital“). Das Genusskapital wird vom Genussrechtsinhaber nach Maßgabe der Zeichnungsbedingungen (§ 3), spätestens aber zwei Wochen nach Zeichnung des Genussrechts an die Gesellschaft auf ein von ihr anzugebenes Konto eingezahlt.

(2) Die Gesellschaft gewährt dem Genussrechtsinhaber für jedes Geschäftsjahr eine Vergütung in Form von 12 Bierpunkten. Jeder Bierpunkt entspricht 0,33 l Lille-Bier vom Fass oder in der Flasche. Der Genussrechtsinhaber kann die Sorte aus dem jeweils aktuellen Lille-Bier-Angebot der Gesellschaft wählen. Einlösbar sind die Bierpunkte ausschließlich in der Brauerei der Gesellschaft im Eichkamp 9a, 24116 Kiel. Der Anspruch entsteht erstmals für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018.

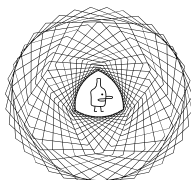
(3) Die Bierpunkte werden den Genussrechtsinhabern jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres für das laufende Geschäftsjahr gutgeschrieben. Die erste Gutschrift von Bierpunkten erfolgt jedoch frühestens am Tag der Eröffnung der in Abs. (2) genannten Brauerei.

(4) Zusätzlich zu der Vergütung gem. Abs. (2) erhält jeder Genussrechtsinhaber bei Entstehung des Genussrechts einen Willkommens-Bonus in Form einer Einladung zur Brauerei-Eröffnungsparty, welche im Jahr 2018 stattfinden wird.

(5) Sonstige Rechte, insbesondere ein Stimmrecht, das Recht zur Teilnahme an Gesellschafterversammlungen oder ein sonstiger Einfluss auf die Geschäftsführung stehen dem Genussrechtsinhaber nicht zu.

(6) Die Genussrechte werden in einem Genussrechtregister der Gesellschaft geführt. Das Genussrechtregister wird wie ein Aktienregister analog zu § 67 AktG geführt. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Genussrechtsinhaber nur, wer als solcher im Genussrechtregister der Gesellschaft eingetragen ist.

(7) Weist die Gesellschaft in ihrem Jahresabschluss eines Geschäftsjahres einen Jahresfehlbetrag aus,



lille

GENUSSSCHEIN

so wird dieser nach vollständiger Aufzehrung der gesetzlichen und eventuellen gesellschaftsvertraglichen Rücklagen und sonstigen ungebundenen, nicht besonders gegen Ausschüttung geschützten Kapitals dem Genussrechtskapital durch entsprechende Verminderung zugewiesen. Die Rückzahlungsansprüche der Genussrechtinhaber vermindern sich entsprechend. Erst nach vollständiger Aufzehrung des Genussrechtskapitals werden weitere Verluste der Gesellschaft zu Lasten des besonders gegen Ausschüttung geschützten Eigenkapitals zugewiesen. Weist die Gesellschaft in den den Verlustjahren folgenden Geschäftsjahren Jahresüberschüsse aus, so werden diese zunächst zur Wiederauffüllung des besonders gegen Ausschüttung geschützten Eigenkapitals verwendet und sodann zur Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals bis zum Nennwert. Weitere Gewinne können anderweitig verwendet werden.

§ 2 Genussscheine mit der Bezeichnung „Lille-Genussschein“; Übertragung von Genussrechten; Gewährung von Bierbezugsrechten an Dritte; Erlöschen bei Tod des Genussrechtinhabers

(1) Jedem Genussrechtinhaber wird ein Genussschein ausgestellt. Der Name des Genussrechtinhabers ist auf dem Genussschein nicht vermerkt, sondern der Genussschein ist über die laufende Nummerierung des Genussscheins im Genussrechtregister dem Inhaber zuzuordnen. Der Genussschein stellt kein Inhaberpapier dar. Eine Übertragung von Genussrechten durch Einigung und Übergabe von Genussscheinen findet nicht statt. Maßgeblich für die Inhaberschaft am Genussrecht ist ausschließlich der Eintrag im Genussrechtregister.

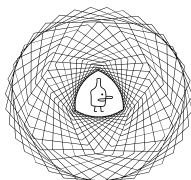
(2) Die Übertragung von Genussrechten ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft, welche vor der Übertragung erteilt werden muss, möglich und erfolgt durch schriftliche Abtretung des Genussrechts. Der neue Genussrechtinhaber wird in das Genussrechtregister eingetragen. Ein Anspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

(3) Der Genussrechtinhaber ist berechtigt, einen Dritten zur Geltendmachung des Bierbezugsrechts aus gutgeschriebenem Bierpunkten (§ 1 Abs. (2) und Abs. (3)) zu ermächtigen. Die Zuwendung eines Lillebräu Genussrechts (z. B. als Geschenk), die Einsetzung eines Bierbezugsberechtigten oder die Zuwendung eines Genussscheins sind im Zweifel als Ermächtigung gem. Satz 1 auszulegen.

(4) Genussrechte oder hiermit zusammenhängende Rechte sind nicht vererblich. Mit dem Tod des Genussrechtinhabers erlischt das Genussrecht.

§ 3 Zeichnung und Erwerb von Genussrechten; Obliegenheit zur Erteilung eines Freistellungsauftrages

(1) Jeder Interessent für ein Genussrecht beantragt das Genussrecht schriftlich auf dem Antragsformular der Gesellschaft (im Folgenden: Zeichnungsschein). Das Genussrecht entsteht erst mit Annahme des Antrags durch die Gesellschaft. Die Gesellschaft behält sich die Ablehnung des Antrags insbesondere für die Fälle vor, dass der in der Vorbemerkung genannte Gesamt-Endverkaufspreis bereits erreicht ist, dass der Zeichnungsschein nicht ordnungsgemäß ausgefüllt ist oder dass der Freistellungsauftrag



lille

GENUSSSCHEIN

gem. Abs. (2) nicht ordnungsgemäß erteilt ist. Die Gesellschaft ist aber auch im Übrigen in der Annahme und Ablehnung von Anträgen frei. Nach der Annahme des Antrags durch die Gesellschaft wird der Genussrechtsinhaber in das Genussrechtregister eingetragen und erhält den Genussschein als Nachweis.

(2) Soweit die Gesellschaft wegen der Vergütung gem. § 1 Abs. (2) zum Steuerabzug und zur Abführung von Kapitalertragssteuer (derzeit geregelt in §§ 44 ff. EStG) verpflichtet ist, obliegt es jedem Genussrechtsinhaber, der Gesellschaft einen Freistellungsauftrag (derzeit geregelt in § 44a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Abs. 2a EStG) zu erteilen, welcher die Voraussetzungen für die Abstandnahme vom Steuerabzug erfüllt. Liegt ein ausreichender Freistellungsauftrag nicht vor und ist die Gesellschaft aufgrunddessen zum Steuerabzug und zur Abführung von Kapitalertragssteuer für den Genussrechtsinhaber verpflichtet, so hat der Genussrechtsinhaber der Gesellschaft den abzuführenden Betrag zu erstatten. Reicht der Genussrechtsinhaber trotz Aufforderung der Gesellschaft in Textform, in welcher eine Frist von mindestens drei Wochen gesetzt wird, einen ausreichenden Freistellungsauftrag nicht nach, so ist die Gesellschaft zur außerordentlichen Kündigung des Genussrechts zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs berechtigt, wenn in der Aufforderung auf diese Folge hingewiesen worden ist.

(3) Der Genussrechtsinhaber ist verpflichtet, Änderungen seiner Daten, insbesondere Änderungen seiner Anschrift oder E-Mail-Adresse der Gesellschaft anzuzeigen. Trägt der Genussrechtsinhaber auf dem Zeichnungsschein keine E-Mail-Adresse ein, so erhält er Mitteilungen im Wege des Postversands. Die Genussrechtsinhaber werden gebeten, ihre jeweilige E-Mail-Adresse anzugeben.

§ 4 Laufzeit, Kündigung

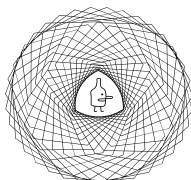
Dieses Genussrecht hat eine anfängliche Laufzeit von 25 Jahren. Die Laufzeit beginnt mit dem 01.01.2018. Das Genussrecht kann von beiden Seiten schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende der anfänglichen Laufzeit gekündigt werden, erstmals also zum 31.12.2042. Wird nicht gekündigt, so verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein weiteres Geschäftsjahr. Die ordentliche Kündigung des Genussrechts ist nach Ablauf der anfänglichen Laufzeit jeweils mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs möglich. Das Recht der Kündigung des Genussrechts aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5 Rückzahlung; Nachrangvereinbarung; keine Beteiligung am Liquidationserlös

(1) Bei Beendigung des Genussrechts hat der Genussrechtsinhaber Anspruch auf Rückzahlung des Buchwerts seines Genussrechts unter Berücksichtigung seiner Beteiligung am Verlust gemäß § 1 Abs. 7.

(2) Der Rückzahlungsanspruch des Genussrechtsinhabers ist im Insolvenz- oder Liquidationsfall nachrangig im Sinne des § 39 Abs. 2 InsO.

(3) Der Genussrechtsinhaber hat keinen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös, aber auf den Betrag nach Abs. 1 vor Verteilung eines Liquidationsüberschusses an die Gesellschafter.



lille

GENUSSSCHEIN

§ 6 Ausgabe neuer Beteiligungen

(1) Die Gesellschaft behält sich vor, weitere Genussrechte zu gleichen oder anderen Bedingungen zu gewähren und andere Arten von Kapitalbeteiligungen aufzunehmen.

(2) Die Genussrechtsinhaber haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Ansprüche aus dem Genussrecht vorrangig vor den Ansprüchen anderer Genussrechtsinhaber oder Inhaber sonstiger Beteiligungen berücksichtigt werden.

§ 7 Änderungen der Genussrechtsbedingungen

Nach Entstehung des Genussrechts können die Teilnahme am Verlust (§ 1 Abs. 7), die Nachrangvereinbarung (§ 5 Abs. 2) sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist (§ 4) nicht geändert werden mit der Ausnahme, dass Laufzeit und Kündigungsfrist verlängert werden dürfen.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. In gleicher Weise sind etwaige Vertragslücken zu ergänzen.

(2) Soweit nicht im Einzelfall eine andere Form zwingend vorgeschrieben ist, bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.